

# **Verordnung der Gemeinde Bockhorn über das Führen von Hunden in der Öffentlichkeit**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 23. Mai 2006 für das Gebiet der Gemeinde Bockhorn folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1**

- (1) Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier
- a) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie an allen anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orten unbeaufsichtigt umherläuft,
  - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
  - c) die den Fußgängern vorbehaltenen Flächen und Nebenanlagen sowie den sonstigen öffentlichen Straßenbereich verunreinigt oder beschädigt.

Bei Verunreinigungen ist der Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragte Person zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers gemäß der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Bockhorn vom 28. Januar 1997 vor.

- (2) Hunde dürfen auf Kinderspielplätze, Schulhöfe und andere zum Spielen und Liegen geeignete Flächen in öffentlichen Anlagen - mit Ausnahme von Blindenhunden - nicht mitgenommen werden.

## **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Bockhorn, den 06.06.2006

Gemeinde Bockhorn

gez. Spiekermann

Spiekermann  
Bürgermeister